

KFZ-HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG KH802

ERKLÄRUNG ZUM ANSPRUCHSVERZICHT GEMÄSS § 21 KHVG 1994 (TARIFVARIANTE A)

"Für den Fall, daß mir gegen Personen, die durch einen Haftpflichtversicherungsvertrag für ein unter § 59 Abs 1 KFG fallendes Fahrzeug versichert sind, sowie gegen deren Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer künftig ein Ersatzanspruch aus der Beschädigung des unter der beiliegenden Polizza versicherten Fahrzeuges entsteht, verpflichte ich mich, weder Ansprüche auf Ersatz von Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges einschließlich eines Taxis noch des Verdienstentganges wegen der Nichtbenützbarkeit des Fahrzeuges geltend zu machen und über diese Ansprüche nicht zu verfügen.

Sollte der genannte Anspruch nicht mir, sondern einer mitversicherten Person erwachsen, stehe ich dafür ein, daß sich diese in gleicher Weise verhält. Ich werde auch das Fahrzeug nur solchen Personen überlassen, die dieser Erklärung beitreten.

Diese Erklärung erstreckt sich auf Ansprüche gegen den Halter oder eine sonstige mitversicherte Person nur insoweit, als ihnen ein Deckungsanspruch gegen ihren Haftpflichtversicherer zustünde.

Diese Erklärung schließt nicht Ansprüche auf Ersatz der Kosten für die angemessene Benützung von Taxis durch körperbehinderte Lenker von Ausgleichsfahrzeugen aus. Dieser Erklärung schließt ferner nicht Ansprüche auf die angemessene Benützung von Taxis durch Lenker von Personen- oder Kombinationskraftwagen aus, die entsprechend einer Auflage in einer gemäß § 65 Absatz 2 KFG wegen eines Gebrechens im Sinn des § 35 Absatz 1 lit c oder e KDV bedingt erteilten Lenkerberechtigung umgebaut worden sind."